

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

85	Stadt Dülmen/ Bezirksregierung Münster	Flurbereinigung Groß Reken - Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen	101
-----------	---	--	------------

85/18 - Stadt Dülmen/Bezirksregierung Münster

Flurbereinigung Groß Reken - Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken wird gem. § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 -BGBl. I S. 546-, in der zurzeit gültigen Fassung die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum 30.08.2018 angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 19.07.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Der für die Bewertung des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG auf den 30.08.2018 festgesetzt.
2. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über.
3. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes angeordnet worden ist.
4. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
5. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
7. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG in der Zeit

vom 19.07.2018 bis 30.08.2018 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

- **Bezirksregierung Münster -Flurbereinigungsbehörde-, Leisweg 12, 48653 Coesfeld , Tel.: 0251/411-5109 oder 0251/411-5072 (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung)**

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

8. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
9. **Verhältnis Verpächter – Pächter:** Innerhalb von drei Monaten -vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet- können mangels einer Einigung zwischen Verpächter und Pächter bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu 8 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzel-

fall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nunmehr festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidii Kirchplatz 5**

Coesfeld, 19.07.2018

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Az. 33.8 – 4 07 06
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Im Auftrag
gez. Wolfgang Buskühl



Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Groß Reken

Die Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß Reken und die Landwirtschaftskammer gehört worden sind, werden von der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - erlassen.

Sie regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke gem. § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung und können zur Vermeidung von Härten beim Vorliegen besonderer Umstände nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der vorläufigen Besitzeinweisung, der Ausführungsanordnung oder anderer Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

1. Zeitpunkt der Besitzbeendigung

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der alten Grundstücke gehen am Tage nach Beendigung der Ernte der Hauptfrucht, spätestens jedoch zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten, auf den Empfänger der neuzugeleiteten Flächen über und müssen von den bisherigen Besitzern aufgegeben sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte und muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Besitzbeendigung müssen die auf den Flächen gelagerten Feldfrüchte und -vorräte wegeräumt sein.

	Nutzungsart des Grundstückes	Spätester Zeitpunkt der Besitzaufgabe und der Räumung von Feldfrüchten und -vorräten
1.2	Sommergetreide, Öl- und Hülsenfrüchte	31.08.
	Wintergetreide (Zwischenfrüchte nach Wintergetreide können noch bis zum 30.09.2018 bei der zuständigen Kreisstelle der LWK umgemeldet werden)	31.08.
	Kartoffeln	31.10.
	Obstbäume, Beerensträucher, Schnittgehölze	31.10.
	Futterpflanzen als Hauptfrucht	31.10.
	Futterrüben und Feldgemüse	31.10.
	Zuckerrüben, Möhren, Porree	15.12.
	Mais	15.11.
1.3	Sonstige Grundstücke Brache, Öd- und Unland	31.08.
	Wiesen, Weiden (einschließlich einjährigem Weidelgras)	30.11.
	Hofflächen	30.11.
	Gärten, Feldgärten	30.11.
	Wald	31.03.2019
	Baumschulflächen	30.04.2019

Ökologische Vorrangflächen

Wechseln Flächen den Bewirtschafter die in der Betriebsprämie als Ökologische Vorrangfläche dargestellt sind, hat der Folgebewirtschafter die Bedingungen bis zum Ablauf der jeweiligen Frist einzuhalten.

Agrarumweltmaßnahmen

Wechseln Flächen den Bewirtschafter auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden, haben die Bewirtschafter untereinander abzustimmen ob die Verpflichtung übernommen oder ggf. eine Kündigung ausgesprochen wird.

In beiden Fällen wird aus förderrechtlichen Gründen empfohlen die Beratung der Landwirtschaftskammer NRW in Anspruch zu nehmen.

1.4 Versetzbare Anlagen

Versetzbare Anlagen (z. B. Pumpen, Bienenstöcke, Zäune, Gatter u. a.) müssen bis zum Zeitpunkt der Ernte der Nutzpflanzen auf den ihnen wirtschaftlich zugeordneten Grundstücken (vgl. Ziffer 1), spätestens jedoch bis zum 30.11.2018 entfernt werden. Werden diese Anlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der dem alten Eigentümer zur Entfernung der versetzbaren Anlagen gesetzten Frist (Besitzaufgabe) durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Anlagen des Grundstückes (§ 958 Abs. 1 BGB).

1.5 Nicht versetzbare Anlagen

Die Nutzung der nicht versetzbaren Anlagen auf Grundstücken (z. B. Mauern, Stauanlagen, Brunnen, Feldscheunen) steht vom Tage der Besitzaufgabe dieser Grundstücke, deren wesentlicher Bestandteil sie sind, deren Empfänger zu. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 33 -Ländliche Entwicklung/Bodenordnung- wird den alten Eigentümer erforderlichenfalls gesondert abfinden.

2. Zeitpunkt des Besitzeintritts

Einen Tag nach den unter Ziffer 1 festgesetzten Terminen zur Besitzaufgabe der alten Flächen ist der Empfänger der neu zugeteilten Flächen berechtigt, diese zu bewirtschaften und zu nutzen. **Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach dem Besitzübergang weiter zu bewirtschaften oder sonst zu nutzen.**

3. Rechtswirkung des Besitzeintritts**3.1 Allgemeine Bestimmungen**

3.1.1 Beteiligte, die die Besitzregelung nicht beachten, handeln in verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) und haften dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden. Der Empfänger der neuen Grundstücke kann gegen diejenigen, die den Altbesitz nicht aufgeben, Besitzschutzansprüche nach §§ 861, 862 BGB geltend machen.

3.1.2 Die bis zur Besitzaufgabe nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzeintritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der zur Entfernung der gelagerten Feldfrüchte und Vorräte gesetzten Frist durch Inbesitznahme zum Eigentümer der Feldfrüchte und -vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB). Ihm steht damit die Nutzung der Feldfrüchte und -vorräte zu.

3.2 Wald, Einzelbäume, Sonderkultur und anderes

3.2.1 Wald, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Obstbäume, Beerensträucher, Sonderkulturen, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale darf der bisherige Besitzer nicht entfernen; sie müssen grundsätzlich vom

neuen Besitzer übernommen werden. Dafür hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Besitzer in Geld abzufinden. Sie kann von dem Neubesitzer angemessene Erstattung verlangen.

3.3 Allgemeines Hauverbot

3.3.1 Für das aufstehende Holz auf Waldflächen und sonstigen Flächen sowie gegebenenfalls für Sonderkulturen werden durch die Flurbereinigungsbehörde Gutachten in Auftrag gegeben. Einschläge – auch solche, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören – sind ab 01. 04. 2019 nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. Vorzeitige Pflegemaßnahmen der Wallhecken sind in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer und der Flurbereinigungsbehörde zu regeln.

3.3.2 Die Flurbereinigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Entfernung von Holzpflanzen und Sonderkulturen gestatten oder anordnen. Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Pflanzen entfernt oder Holzeinschläge vorgenommen, so wird die Teilnehmergeinschaft auf Kosten des Verursachers Ersatzpflanzungen vornehmen. Derartige Verstöße gegen die §§ 34, 85 Nr. 5 FlurbG können gem. § 154 FlurbG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

3.3.3 Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung von Holzpflanzen auf die Bestimmungen des Landesforstgesetzes – LFOG – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 04. 1980 (GV. NRW. S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 1, § 39 und 43 Abs. 1 Buchstabe b LFOG).

Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden (§ 70 LFOG).

3.3.4 Der Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope gemäß Kapitel 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatschG vom 29. Juli 2009 ist zu beachten. Insbesondere auf die Verbote im Absatz 5 des § 39, „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“, wird hingewiesen:

Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Natur-

haushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 69 Bundesnaturschutzgesetz

3.3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen, für deren Beseitigung die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, dürfen von den neuen Besitzern nicht beseitigt werden.

4. Grenzabstände und Einfriedigungen

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes – NachbG NRW – vom 15.04.1969 (GV. NRW. S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, zu beachten. Die Vorschriften des NachbG gelten auch für Einfriedigungen oder Anpflanzungen an gewässerbegleitenden Uferrandstreifen. Auskunft darüber erteilt die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -. Soweit an Gewässern keine Uferrandstreifen ausgewiesen worden sind, dürfen Einfriedigungen oder Anpflanzungen nicht näher als 1 m von der Böschungsoberkante vorgenommen werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann.

5. Nutzungsbeschränkungen der neuen Grundstücke auf Grund des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

5.1 Alte gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (z. B. Wege, Straßen, Gewässer, Durchlässe u. a. Bauwerke) können noch benutzt werden und dürfen nicht beseitigt werden, bis sie durch den Ausbau neuer Anlagen entbehrlich werden.

5.2 Alle Beteiligten haben zu dulden, dass ihre Grundstücke beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum notwendigen Begehen, Befahren und Ablagern von Boden, Material u. a. vorübergehend genutzt werden. Nach der Benutzung wird, soweit wie möglich, der alte Zustand der Grundstücke wieder hergestellt. Nur in besonderen Fällen können Entschädigungsansprüche nach § 51 FlurbG bei der Flurbereinigungsbehörde geltend gemacht werden. Der Entschädigungsantrag ist umgehend nach Schadenseintritt, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Anlage (Bauabnahme), schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

5.3 Über abgelagerte Erde kann nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

6. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

7. Zwangsmittel

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbe-

hörde - kann die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG i. V. mit §§ 55 – 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156), in der derzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme (§ 59 VwVG), das Zwangsgeld (§ 60 Abs. 1 und der unmittelbare Zwang (§ 62 VwVG) in Betracht. Im Übrigen wird auch auf § 154 FlurbG hingewiesen.

Coesfeld, 19.07.2018

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Az. 33.8 – 4 07 06
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Im Auftrag
gez. Wolfgang Buskühl
